

**Neufassung
der Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz**

Aufgrund von § 57 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418; 423) und der §§ 47 und 6 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im nachfolgenden nur Zweckverband genannt) am 25. Juni 2004 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 12. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 der EURO - Anpassungssatzung vom 29. November 2001, beschlossen:

**§ 1
Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung**

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Zweckverbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgt durch den Zweckverband nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 des SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, wird durch Vereinbarung geregelt.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsanspruch**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz usw.) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg haben.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.
- (3) Die Errichtung und die Betreibung von Eigengewinnungsanlagen sind gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig. Pflichten, insbesondere Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht von der Anzeigepflicht berührt. Der Wasserabnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Bei der Verwendung von Eigenwasser als Brauchwasser ist die Hausinstallation so zu verlegen, dass keine Verbindung zur Trinkwasserleitung hergestellt werden kann.

**§ 5
Befreiungen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien oder teilweise zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und eine Beschränkung des Wasserbezuges auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf dem Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsanspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erteilt werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung in § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grund von § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 12. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 der EURO - Anpassungssatzung vom 29. November 2001, außer Kraft.

Heidenau, den 25. Juni 2004

Zweckverband Wasserversorgung Pirna Sebnitz

Michael Jacobs
Verbandsvorsitzender